



# ZUGORDNUNG

## **für die Teilnahme am Faschingszug in Mosbach**

Veranstalter: SV Rot-Weiß Radheim e.V.

Organisation: SV Rot-Weiß Radheim e.V.  
Ringstraße 74  
64850 Schaafheim



## **Präambel**

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Faschingszugablauf aller Teilnehmer. Sie ergänzt das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (als Anlage 2 beigefügt).

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Mosbacher Faschingszuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt, oder während des Faschingszuges ein Ausschluss ausgesprochen.

Erst mit der Teilnahmegenehmigung durch den Veranstalter kann die Teilnahme im Zug erfolgen. Der Veranstalter kann die Teilnahme am Zug ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular für den Faschingszug bestätigt.

Mit der Teilnahme am Faschingsumzug wird diese Zugordnung und die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen ergänzend anerkannt. Die Teilnahme liegt in eigener Verantwortung und Risiko.

## **1. Aufstellung / Beginn**

Die Aufstellung der am Faschingszug teilnehmenden Vereine und Gruppen erfolgt nach Anweisung der Organisationskräfte des Veranstalters am Veranstaltungstag im Bereich Wiesenstraße bzw. Johanniterstraße, Schaafheim-Mosbach.

Beginn des Zuges ist traditionell um 13:30 Uhr.

## **2. An- und Abfahrt zum Faschingsumzug**

Wir möchten unbedingt darauf hinweisen, dass sich während der Anfahrt zum Aufstellplatz, sowie bei der Abfahrt nach Beendigung des Umzuges, keine Personen auf den Faschingswagen mitfahren dürfen, wenn diese nicht nach der gültigen StVO gesichert werden können. Der Veranstalter übernimmt keinen Versicherungsschutz für die An- und Abfahrt.

## **3. Teilnehmer**

Zur Teilnahme am Faschingszug werden nur die Vereine und Gruppen zugelassen, die schriftlich in der durch den Veranstalter vorgegebenen Anmeldefrist im entsprechenden Veranstaltungsjahr angemeldet sind (Zuganmeldung).



#### **4. Ausschluss der Teilnahme**

Der Veranstalter ist berechtigt, Vereine und Gruppen, die die Zugordnung missachten oder verkehrsfährdende bzw. Zuschauer- oder Teilnehmer gefährdende Fahrzeuge mitführen, jederzeit von der Teilnahme am Faschingszug auszuschließen. Ebenfalls ist der Veranstalter berechtigt, stark alkoholisierte Personen, oder jene, die unter das Jugendschutzgesetz fallen und dieses aufgrund Alkoholgenusses missachten, auszuschließen. Ein absolutes Alkoholverbot gilt für Fahrzeuglenker!

#### **5. Weisungsbefugnis**

Den Weisungen des Veranstalters (Zugleitung), Beamten der Kommunalen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie den sonstigen Ordnungskräften (Feuerwehr) ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### **6. Vorgaben zum Zugverlauf**

Um einen reibungslosen Ablauf des Faschingszuges zu gewährleisten, ist es erforderlich, weitgehend Anschluss an die jeweilige Vordergruppe zu halten und keine Lücken entstehen zu lassen. Der Abstand zwischen den einzelnen Zugnummern darf 15 Meter nicht überschreiten.

Es ist keiner Gruppe gestattet den Faschingszug zu unterbrechen oder aufzuhalten durch:

- Private Musikständchen
- Tanzvorträge
- Gruppenfotos
- Beladen der Faschingswagen während des Zuges

Den Anweisungen des Veranstalters ist ohne Einschränkung Folge zu leisten.

#### **7. Fahrzeuge, Wagen und Fahrzeugführer - Sicherheitsvorgaben**

Die Teilnahme am Faschingszug unterliegt den Bundesvorschriften für den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen (Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) & Straßenverkehrsordnung (StVO), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung (FEV) in Verbindung mit der 2. Straßenverkehrsrechtsausnahmeverordnung (StVR-AusnVO) und dem daraus resultierenden Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Merkblatt Braucht., siehe Anlage 2) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Spezifiziert für die Veranstaltung „Faschingszug Mosbach“ wird dies durch die Zugordnung des Veranstalters.



Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden sowie ein amtliches Kennzeichen tragen (ggf. rotes Kennzeichen).

Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen oder den Ausnahmen durch die Brauchtumsverordnung müssen die Fahrzeuge den übrigen Vorschriften der StVZO entsprechen.

Pro Zugmaschine ist maximal ein Anhänger zulässig.

Alle auf dem Wagen befindlichen Teile und Gegenstände müssen während der Fahrt so gesichert sein, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist! Die Verantwortung für eine einwandfreie technische Funktion der Zugmaschine obliegt den Teilnehmern und Fahrzeugführern.

Bei Festwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher der Klasse PG 12 für die Brandklassen A, B und C bzw. zugelassenes Universal - Löschspray mitzuführen.

Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

### **Wagensicherung / Verkleidung**

Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder) gesichert sind. Während der Umzugsteilnahme muss durch die Verkleidung und die Wagenbegleiter sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt auf die Verkleidung).

### **Wagenbegleiter**

Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Wagenbegleiter gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen können und gefährdet werden.

Ausreichend ist, wenn:

- bei PKW und Fahrzeugen mit und ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Zugordner (also 2 Wagenbegleiter),
- bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils 2 Ordner (also 4 Wagenbegleiter) vorhanden sind.



Die Fahrzeugführer und die Wagenbegleiter haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Der jeweilig fahrzeugmeldende Verein ist für die ordnungsgemäße Anzahl und die Gestellung der Wagenbegleiter verantwortlich. Ebenfalls ist er für die Dauer der Veranstaltung dafür verantwortlich, dass die Wagenbegleiter anwesend sind. Der Veranstalter kann bei Missachtung die weitere Teilnahme untersagen.

## **8. Stromaggregate**

Auf Festwagen mit kraftstoffbetriebenen Stromerzeugern oder Aggregaten ist bei Betrieb derer folgendes zu beachten:

- a) Es sind schallgedämmte Stromaggregate bevorzugt einzusetzen
- b) Es ist ein zugelassener Feuerlöscher in ausreichender Größe mitzuführen.
- c) Ein Nachtanken des Aggregates während des laufenden Zuges ist untersagt.
- d) Für Schäden und Unfälle, die durch den Betrieb des Aggregates entstehen, haftet der Betreiber selbst.

## **9. Wurfmaterial**

Es ist strengstens untersagt, Flaschen, Gläser, scharfkantige Gegenstände oder auch große Früchte sowie gesundheitsgefährdendes Material (z.B. Probetütchen von Reinigungsmitteln) von Wagen oder aus einer Fußgruppe heraus zu werfen, um eine Gefährdung von Zuschauern oder anderen Teilnehmern auszuschließen.

Freigegebenes Wurfmaterial ist grundsätzlich von den Wagen weit weg zu werfen, d.h. nicht an der Wagenfassade heruntergeben.

Das Wurfmaterial sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.

Weiterhin dürfen kein Konfetti, Papierschnipsel oder Papierabfallprodukte (z.B. von Aktenvernichter) sowie Stroh, Heu, Sägemehl, Seifenschaum oder ähnlichem geworfen oder geschossen werden.

Eine Missachtung dieser Vorgabe führt automatisch zum Ausschluss aus dem Faschingszug. Die daraus entstehenden Kosten der Reinigung oder Beschädigung werden dem Teilnehmer/Verein auferlegt.

Für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen, muss der Schädiger haften. Der Veranstalter übernimmt für derartige Schäden keinerlei Haftung.



## **10. Abfallvermeidung / Abfallentsorgung**

Umverpackungen sind vor Beginn des Zuges vom Wurfmaterial zu entfernen. Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf die Straße geworfen werden. Ggf. soll bereits während des Umzuges der Müll vorbereitet und gesammelt werden, um die schnelle Entsorgung im Auflösungsbereich zu gewährleisten. Dort werden Container zur Verfügung gestellt, die dafür zu nutzen sind.

## **11. Musikanlagen**

Das Betreiben von Musikanlagen während des Zuges ist grundsätzlich erlaubt, wenn die Musikanlage bei Anmeldung des Zugteilnehmers angezeigt wurde. Bei der Musikauswahl ist auf Faschingshits und Stimmungshits zu achten.

Musikanlagen dürfen nur so laut abgespielt werden, dass eine Belästigung von Anderen bzw. eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist. Weiterhin ist die Lautstärke so zu wählen, dass der Zugsprecher die einzelnen Gruppen und Teilnehmer noch über die Beschallungsanlage vorstellen kann.

Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Musikanlagen den Betrieb dieser Anlage zu untersagen und sollten Kosten anfallen, diese an den Betreiber weiter zu leiten.

## **12. GEMA**

Der Veranstalter meldet die von ihm vorgeführte, bzw. abgespielte Musik bei der GEMA an. Teilnehmer mit eigener Musik (Musikanlage oder Musikzug) haben sich selbstständig bei der GEMA anzumelden und die ggf. fällig werdenden Gebühren selbst zu entrichten.

## **13. Versicherung und Haftung**

Eine speziell auf den Faschingszug anzuwendende Unfall- und Haftpflichtversicherung wird durch den Veranstalter abgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden,

- die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Zugteilnehmer verursacht wurden
- durch alkoholisierte Personen oder im Rahmen eines Verstoßes gegen die Zugordnung entstehen

haftet der jeweilige Verursacher.



## **14. Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Zugteilnehmer willigen durch ihre Teilnahme in Bild- und Tonaufzeichnungen ein und verzichten auf diesbezügliche Urheberrechte.

## **15. Datenschutzhinweise**

Die Zugteilnehmer willigen ein, dass die Angaben auf dem Anmeldeformular zur Bearbeitung und Beantwortung für die Durchführung des Faschingszuges erhoben und verarbeitet werden.

Die Daten werden nach abgeschlossener Bearbeitung gelöscht.

**Der SV Rot-Weiß Radheim e.V. dankt Ihnen für Ihr Verständnis und wünscht Ihnen viel Spaß und Freude am Faschingszug!**

64850 Schaafheim, den 30.12.2019

SV Rot-Weiß Radheim e.V.

Der Vorstand

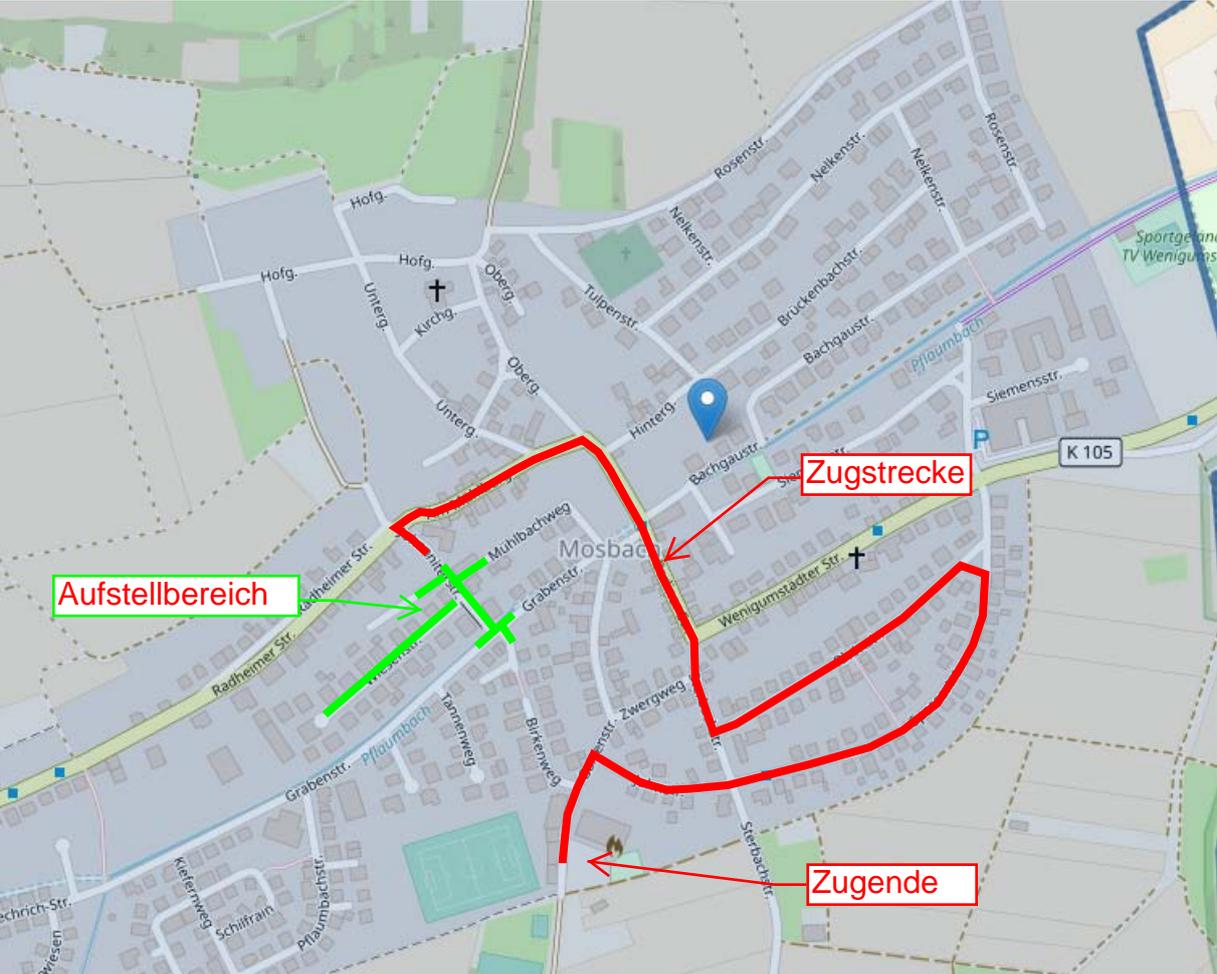
Volker Bartoschek  
1. Vorsitzender

Jörg Bischoff  
2. Vorsitzender

Anlage 1: Zugwegplan

Anlage 2: Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Anlage 1: Zugwegplan



# Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vom 18. Juli 2000; Az.: S 33/36.24.02-50  
[Bekannt gegeben VkB1. 2000 S. 406]

## Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

# Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
  - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
  - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2 Versicherungen
  - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1 Mindestalter
  - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

## Wortlaut des Merkblattes

### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden 1) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

#### **2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

## 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

## 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

## 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

## 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein.

Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

# 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

## 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

## 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges

Bremsweg höchstens

20 km/h 6,5 m

25 km/h 9,1 m

30 km/h 12,3 m

40 km/h 19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

# Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVOuaVsAusnV)

V. v. 28.02.1989 BGBl. I S. 481; zuletzt geändert durch Artikel 8 V. v. 25.04.2006 BGBl. I 988; Geltung ab 22.03.1989

## Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

## § 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu

einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Strassen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2 (weggefallen)

§ 3 (weggefallen)

§ 4 (weggefallen)

§ 5 (weggefallen)

§ 6 (weggefallen)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr